

# Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

**Amtliches**  
für den westlichen Teil

umfassend die  
Stadt- und Landgemeinden



**Kreis-Blatt** Fernsprech-Anschluss Nr. 9  
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks  
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis  
(ohne Traggebühren)  
mit illustriertem Unter-  
haltungsblatt Nr. 1. 80.  
ohne dasselbe Nr. 1.—

Durch die Post bezogen:  
Nr. 1. 60 mit und  
Nr. 1. 25 ohne Unter-  
haltungsblatt.

**Einzige amtliche**  
**Rüdesheimer Zeitung.**

Anzeigenpreis:  
die Kleinplattige (1/2)  
Beitrag 15 Pf.  
geschäftliche Anzeigen  
aus Rüdesheim 10 Pf.  
Ankündigungen vor und  
hinter d. redaktionellen  
Teil (soweit inhaltlich  
zur Aufnahme geeignet)  
die (1/2) Beitrag 30 Pf.

Nr. 17

Erscheint wöchentlich dreimal  
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag 10 Februar

Verlag der Buch- und Steindruckerei  
Stäcker & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

## Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

### Bekanntmachung,

Nr. M. 1/2. 17. R. R. U.  
vom 8. Februar 1917,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Ent-  
eignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus  
Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen  
Zinngegenständen.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16.  
R. R. U., vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des  
Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis  
gebracht mit dem Bemerkn., daß, soweit nicht nach den  
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind,  
jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6\* der Bekanntmachungen  
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni  
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915  
(Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915  
(Reichs-Gesetzblatt Seite 778) und 14. September 1916  
(Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen  
die Meldepflicht nach § 5\*\* der Bekanntmachung über  
Vorratserhebungen vom 2. Febr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.  
54), vom 3. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom  
21. Oktbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch  
kann der Betrieb des Wundlegewerbes gemäß der Be-  
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe  
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen  
Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände heraus-  
zugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu über-  
bringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-  
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder  
kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-  
geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände  
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-  
handelt.

\*\* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser  
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder  
wissentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit  
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend  
Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind  
im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird  
bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten  
oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser  
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt,  
oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit  
Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Ge-  
fängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer  
fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu  
führen unterläßt.

vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt  
S. 603) untersagt werden.

#### § 1.

##### Zulasttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in  
Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. M. 1/10.  
16. R. R. U., betreffend die gleichen Gegenstände, vom  
1. Oktober 1916 außer Kraft.

#### § 2.

##### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:  
sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen  
mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr be-  
stehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen,  
einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

#### § 3.

##### Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekannt-  
machung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen  
und Pokalen, sowie Deckel-Ränder, Einfassungen und  
Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht  
aus Zinn bestehen.

#### § 4.

##### Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe u. f. w.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für  
alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B.  
Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser  
und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art),  
für Vereine und Gesellschaften, Kinos und Kantinen,  
welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegen-  
stände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für  
sämtliche Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte,  
Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Althändler  
(siehe § 10) — welche die in § 2 der Bekanntmachung ge-  
nannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche  
solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder  
Gewahrsam haben.

#### § 5.

##### Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-  
stände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im  
Besitz oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Per-  
sonen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegen-  
stände die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-  
Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums  
oder durch die Militärbeschlagnahmer freigegeben worden ist.

#### § 6.

##### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme  
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen

den verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

#### § 7.

#### Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. S. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Biergläsern und Bierkrügen aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung.

#### § 8.

#### Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 8,— M. für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Dedel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W. 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgelegt.

#### § 9.

#### Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein

kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung, und Ablieferung zu befreien.

Andenkenswert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

#### § 10.

#### Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch verpflichtet, folgende von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Gegenstände aus Zinn anzunehmen:

- a) Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen, Tumpen, Zinnrohre aus Bierdruckapparaten und Syphons für tohlen säurehaltige Getränke, Maßgefäße (Vitermaße, Flüssigkeitsmaße), Kochgeschirre, Stüchengeräte, Wärmflaschen, medizinische Spritzen, Messuren und Zinsundierbüchsen.

Der Uebnahmepreis für die unter a) genannten Gegenstände beträgt 6,00 M. für jedes Kilogramm.

- b) Andere Zinngegenstände, wie Eß- und Trinkgeräte, soweit sie nicht unter a) genannt sind, sowie Hähne, Krähne, Syphonverschraubungen, Lampen, Leuchter u. s. w.

Der Uebnahmepreis für die unter b) genannten Gegenstände beträgt 3,00 M. für jedes Kilogramm.

- c) Pössel und Gabeln (Stiele allein ausgeschlossen) und Altmaterial.

Der Uebnahmepreis für das unter c) genannte Metall beträgt 2,00 Mark für jedes Kilogramm.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, wie Konservendosen, Gegenstände aus Weißblech, Weißblechabfälle usw. werden nicht angenommen.

Gegenstände, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. S. R. A. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

#### § 11.

#### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt a. M.,

1. Februar 1917.

Ratg.,

Stello. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

#### Vermischte Nachrichten.

© Radesheim, 6. Febr. Von unterrichteter Seite wird uns mitgeteilt, daß die zuständigen Dienststellen zur Förderung des dringend notwendigen Einschlags und der Abfuhr des in erster Linie für die Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar notwendigen Rugholzes aus dem Walde folgende Bestimmungen getroffen haben:

1. Bei der Verteilung der Kriegsgefangenen sind diejenigen Arbeitgeber vorzugsweise zu berücksichtigen, die ihrer zum Einschlag von Rugholz bedürfen.

2. Die diesen Arbeitgebern zu überweisenden Kriegsgefangenen sollen für die Fällungsarbeiten geeignet sein und nach Möglichkeit bis zur Beendigung dieser Arbeiten den Arbeitgebern belassen werden.

3. Unter Hinweis auf die Dringlichkeit des vaterländischen Bedürfnisses ist von Seiten der Behörden auf die in der Nähe des Waldes wohnenden Gespannhalter dahin einzuwirken, daß sie sich nach Kräften an der Rugholzabfuhr beteiligen.

4. Die Landwirtschaftskammern sind angewiesen worden, bei der Abgabe von Beutepferden usw. vorzugsweise solche Landwirte zu berücksichtigen, die sich verpflichten, Rugholzabfuhr zu leisten.

5. Die Aushebung der zur Rugholzabfuhr schon verwendeten oder nachweisbar verpflichteten Pferde hat bis zum 31. März 1917 zu unterbleiben.

6. Den zur Abfuhr von Grubenholz und von Holz des unmittelbaren Heeresbedarfes — mit Ausnahme von Brennholz — verwendeten Pferden wird bis zum 15. März d. Js. eine um 1½ Pfund täglich verstärkte Daseration bewilligt.

7. In dringenden Bedarfsfällen und namentlich, wenn es sich um die Abfuhr von Grubenholz, Holzschwellen, Papierholz, Pisenholz handelt, werden nach Möglichkeit auch Militärpferde für die Rugholzabfuhr gestellt.

8. Schreitet die Rugholzabfuhr trotzdem nicht genügend fort, so soll bei ungerechtfertigter Verweigerung des Spanndienstes die Fuhrleistung auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 gefordert werden.

9. Den Anträgen der Gespannhalter auf Freigabe nicht kriegsverwendungsfähiger Volksfuhrleute soll tunlichst entsprochen werden.

10. Für die zur Rugholzabfuhr eingestellten Kraftwagen, die u. a. auch von der Feldkraftwagen-Gesellschaft in Berlin, Unter den Linden 34, die im Auftrage der Heeresverwaltung aus dem Felde zurückkehrenden Kraftfahrzeuge in stand setzt und verweret, angekauft oder gemietet werden können, soll die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe (Öl, Benzol usw.) anerkannt werden. Wo diese im freien Handel nicht erhältlich, ist die Ueberweisung bei der königlichen Inspektion des Kraftfahrwesens zu beantragen.

11. Das zum Bau und Betrieb von Rugholzabfuhrbahnen erforderliche Material kann,

wenn im freien Handel nicht erhältlich, von der königlichen Inspektion der Eisenbahntuppen erbeten werden, die nach Möglichkeit aus eigenen Beständen verkaufen oder noch verfügbare fremde Bestände nachweisen wird. Bei Beschaffung neuen Materials ist Bezugschein der Inspektion für die Lieferfirma notwendig. Die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe wird auch hier anerkannt werden.

h Frankfurt a. M., 6. Febr. Am Montag Mittag wurde hier ein Kollwagen mit 22 Zentner Butter im Werte von etwa 5500 M. gestohlen. Von den Dieben und ihren Helfern hat man noch nicht die geringste Spur.

h Frankfurt a. M., 6. Febr. Auf den bayerischen Grenzstationen wurden in den letzten Tagen umfassende Durchsuchungen des Gepäcks der nach Preußen und Hessen fahrenden Reisenden vorgenommen und große Mengen von allen möglichen Lebensmitteln festgesetzt, die alle der Beschlagnahme verfielen. Bei der Ermittlung des Herkunftsortes der Waren stellte sich in einigen Fällen heraus, daß die Lebensmittel wahrscheinlich von Lieferungen bayerischer Stadtverwaltungen an Witte stammen.

h Limburg, 6. Febr. Die Bahn ist bis zur Mündung nunmehr fast lückenlos zugefroren. An manchen Stellen erreicht die Eisdicke bereits eine Stärke von 50 Zentimetern.

Verantw. Schriftleitung: J. S. Metz, Radesheim